

BO Nr. A 637 – 9.2.93
PfReg. B 1.5, B 8.2, B 2.1

Statut des Domkapitels

vom 2. Februar 1993

Bischof Dr. Kasper hat am 2. Februar 1993 das Statut des Domkapitels zum Hl. Martinus genehmigt, das nachstehend veröffentlicht wird und mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft tritt:

Statut des Domkapitels zum Hl. Martinus der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Das Domkapitel zum Hl. Martinus wurde, zugleich mit der Diözese Rottenburg, durch die Bulle Papst Pius VII. „Provida solersque“ vom 16. August 1821, ergänzt durch die Bulle Papst Leo XII. „Ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827, errichtet und durch königliches Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 gestiftet. Ursprünglich gehörten zum Domkapitel der Diözese Rottenburg sieben Kanonikate, darunter die Dignität des Domdekans. Bischof Dr. Carl-Joseph Leiprecht hat am 21. Dezember 1963 ein achttes Kanonikat errichtet. Bischof Dr. Georg Moser hat am 23. November 1976 durch Umwandlung von drei unbesetzten Dompräbenden (St. Albertus Magnus, St. Laurentius und St. Martin) die Zahl der Kanonikate auf elf erweitert.

Artikel 1: Rechtliche Stellung

Das Domkapitel zum Hl. Martinus ist ein Kollegium von Priestern, dem vom allgemeinen oder teilkirchlichen Recht oder vom Diözesanbischof bestimmte Aufgaben übertragen sind. Das Domkapitel ist kraft kirchlicher Errichtung eine kollegiale öffentliche kirchliche juristische Person (cc. 116, 503 CIC). Kraft staatskirchenrechtlicher Bestimmung ist das Domkapitel Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924).

Artikel 2: Aufgaben

Das Domkapitel erfüllt folgende vom Recht oder vom Diözesanbischof übertragene Aufgaben (c. 503 CIC):

1. Das Domkapitel nimmt die im CIC vorgesehenen Aufgaben in Bezug auf die Kathedralkirche und die Konkathedrale wahr. Gemäß der „Ordnung für den liturgischen Dienst des Domkapitels“ nimmt es an den Gottesdiensten in der Kathedralkirche und in der Konkathedrale teil.
2. Das Domkapitel wird entsprechend der Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821 sowie den konkordatsrechtlichen Bestimmungen (Art. 14 Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 in Verbindung mit Art. 3, 1 des Badischen Konkordats vom 12. Oktober 1932) bei der Wahl des Diözesanbischofs tätig:

- a) Das Domkapitel reicht nach Erledigung des Bischöflichen Stuhls dem Apostolischen Stuhl eine Liste kanonisch geeigneter Kandidaten für das Bischofsamt ein.
 - b) Aus den vom Apostolischen Stuhl benannten drei Kandidaten wählt das Domkapitel in freier geheimer Wahl den Diözesanbischof.
3. Das Domkapitel nimmt aufgrund des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 502 § 3 CIC (vom 19. / 22. September 1983) die Aufgaben des Konsulatorenkollegiums wahr. Von Rechts wegen kommen dem Domkapitel daher insbesondere folgende Aufgaben und Rechte zu:
- a) die Anhörungsrechte bei der Bestellung und Abberufung des Diözesanökonomen gemäß c. 494 §§ 1, 2 CIC und bei Angelegenheiten der diözesanen Vermögensverwaltung gemäß c. 1277 CIC;
 - b) die Zustimmungsrechte zu Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Diözese gemäß c. 1277 CIC und zu Veräußerungsgeschäften gemäß c. 1292 § 1 und c. 1295 CIC;
 - c) die Wahrnehmung der in cc. 272, 419, 421 § 1, 422, 485, 1018 § 1 Nr. 2 CIC genannten Aufgaben nach Eintritt der Vakanz des Bischöflichen Stuhls, insbesondere die Wahl des Diözesanadministrators;
 - d) die Wahrnehmung der Aufgaben des Priesterrates in der Zeit der Sedisvakanz gemäß c. 501 § 2 CIC.
4. Nach Herkommen und Gewohnheit berät und unterstützt das Domkapitel den Bischof in der Leitung der Diözese. Seine Mitglieder nehmen die vom Diözesanbischof übertragenen Aufgabenbereiche wahr (vgl. c. 503 CIC). Sie sind gemäß der „Ordnung der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats“ Mitglieder dieser Sitzung.

Artikel 3: Zusammensetzung und Besetzung der Kanonikate

1. Das Domkapitel besteht aus 11 Mitgliedern, Domkapitulare genannt.
2. Die Domkapitulare werden abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels vom Bischof ernannt (Art. 14 Reichskonkordat in Verbindung mit Art. 2, 5-6 des Badischen Konkordats).
3. Die Einführung der Domkapitulare erfolgt durch den Bischof im Rahmen einer liturgischen Feier, bei der die Ernennungsurkunde und das Kapitelskreuz übergeben werden und die Einweisung in den Platz im Chor der Kathedrale vorgenommen wird. Hierbei legt der Ernannte vor dem Bischof und dem Domkapitel das Amtsversprechen ab.

Artikel 4: Rechte und Pflichten der Domkapitulare

1. Die Mitglieder des Domkapitels haben Residenzpflicht in Rottenburg, dem Sitz des Diözesanbischofs.
2. Sie haben das Recht auf eine Dienstwohnung sowie auf eine Besoldung nach diözesaner Ordnung.
3. Sie haben das Recht, Kapitelskleidung und Kapitelskreuz zu tragen. Die liturgische Kleidung besteht aus einem schwarzen Talar mit roten Verzierungen und einer entsprechend gestalteten Mozetta, violetterm Zingulum, dem Chorrock sowie dem Kapitelskreuz am violett-schwarzen Band.

4. Aktive und emeritierte (vgl. Art. 9) Domkapitulare haben das Recht auf einen Begräbnisgottesdienst in der Kathedrale und, falls sie nicht anders verfügen, auf Beerdigung an der Außenwand des Chores der Sülchenkirche.

Artikel 5: Der Domdekan

1. Vorsitzender des Domkapitels ist der Domdekan (can. 507 § 1 CIC). Er wird vom Domkapitel aus seinen Mitgliedern gewählt und vom Bischof bestätigt (can. 509 § 1 CIC).
2. Stellvertreter des Domdekans ist das dienstälteste Mitglied des Domkapitels, bei dessen Verhinderung das jeweils nächste dienstälteste Mitglied. Für das Dienstalter ist die Ernennung zum Domkapitular maßgebend.
3. Der Domdekan oder dessen Stellvertreter vertritt das Domkapitel nach außen. Er nimmt die Interessen des Domkapitels und seiner Mitglieder wahr. Er ist mit allen Mitgliedern des Domkapitels um brüderliche Gemeinschaft sowie um Einheit mit dem Bischof besorgt. Er ist im Einvernehmen mit dem Bischof für die Ordnung der Kapitelsgottesdienste verantwortlich. Er verwahrt das Kapitelssiegel und die Insignien.
4. Der Domdekan lädt das Domkapitel als solches wenigstens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung ein und führt dabei den Vorsitz. Wenn die Mehrheit des Domkapitels dies verlangt, hat der Domdekan eine Sitzung einzuberufen.

Artikel 6: Der Bußkanoniker

Ein Mitglied des Domkapitels wird vom Diözesanbischof zum Bußkanoniker bestellt. Der Bußkanoniker hat gemäß cc. 508 § 1 und 968 § 1 CIC ordentliche nicht delegierbare Befugnis zur Spendung des Bußsakraments und zur Lossprechung von Beugestrafen im sakramentalen Bereich in dem in c. 508 § 1 CIC festgelegten Umfang.

Artikel 7: Die Dompräbendare

1. Die Dompräbendare unterstützen entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag das Domkapitel und die Dompfarrei bei der Erfüllung gottesdienstlicher und seelsorgerlicher Aufgaben.
2. Sie werden vom Diözesanbischof nach Anhörung des Domkapitels ernannt.

Artikel 8: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Das Domkapitel ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (c. 119 Nr. 2 CIC).
2. In Angelegenheiten, die das Domkapitel als solches betreffen, kann bei Stimmgleichheit nach zwei Abstimmungen der Domdekan mit seiner Stimme den Ausschlag geben (can. 119 Nr. 2 CIC).
3. In Angelegenheiten, die dem Domkapitel gemäß c. 502, § 3 übertragen sind, gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
4. Zur Wahl eines Diözesanbischofs ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Domkapitels erforderlich. Nach drei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer solchen Stichwahl können wiederum drei Wahlgänge erfolgen.

5. Bei anderen Wahlen gelten die Bestimmungen der cc. 119 Nr. 1, 164-179 und 180-183 CIC.

Artikel 9: Ausscheiden aus dem Domkapitel

1. Ein Domkapitular kann auf eigenen Wunsch dem Bischof gegenüber den Verzicht auf sein Kanonikat erklären.
2. Bei schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung oder spätestens nach Vollendung des 75. Lebensjahres ist ein Domkapitular gehalten, dem Bischof den Verzicht auf das Kanonikat anzubieten.
3. Geht ein Domkapitular in Pension, erhält er den Titel eines Emeritus. Übernimmt ein Domkapitular eine andere Aufgabe, kann dieser Titel ihm verliehen werden.
4. Emeritierte Domkapitulare haben das Recht auf Teilnahme an den Kapitelsgottesdiensten und auf die liturgische Kleidung.

Artikel 10: Protokoll

Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Artikel 11: Inkrafttreten

Vorstehendes Statut des Domkapitels der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde am 8. Januar 1993 vom Domkapitel beschlossen und am 2. Februar 1993 vom Diözesanbischof genehmigt. Es kann ohne Genehmigung des Diözesanbischofs nicht geändert oder aufgehoben werden (c. 505 CIC).